

TE Lvwg Erkenntnis 2026/3/11 VGW-031/042/3476/2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2026

Entscheidungsdatum

11.03.2026

Index

19/05 Menschenrechte

41/01 Sicherheitsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRK Art11

SPG 1991 §81 Abs1

VStG §6

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. TESSAR über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Brigittenau, vom 12.1.2026, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren hierzu gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren hierzu gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG wird dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG wird dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, soweit die Revision nicht bereits nach § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG ausgeschlossen ist.römisch drei. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig, soweit die Revision nicht bereits nach Paragraph 25 a, Absatz 4, Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG ausgeschlossen ist.

Entscheidungsgründe

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich angefochtenen Bescheids lauten:

-
-

Gegen diesen Bescheid wurde von der beschwerdeführenden Partei ihr ihrer Beschwerde im Wesentlichen vorgebracht:

-

Aus dem der Beschwerde vorgelegten erstinstanzlichen Akt ist ersichtlich:

Die dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Anzeige lautet:

--Grafik nicht anonymisierbar--

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG war von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab zusehen. Gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG war von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab zusehen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Artikel 11 EMRK lautet:

"Versamlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird."

Artikel 12 StGG lautet:

"Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt."

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen, verhängt werden. Gemäß Paragraph 81, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen, verhängt werden.

Ein Verwaltungsstrafverfahren ist nach § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG dann einzustellen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht wurde. Ein Verwaltungsstrafverfahren ist nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG dann einzustellen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht wurde.

Vorab ist auf die politische Funktion der Versammlungsfreiheit in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen hinzuweisen. Es liegt im Wesen einer Versammlung, die der öffentlichen Durchsetzung eines Protests dienen soll, dass dies in einer Weise geschieht, durch welche die Öffentlichkeit auf das Anliegen der Versammlung aufmerksam wird.

Das Versammlungsgesetz 1953 definiert den Begriff der von ihm erfassten "Versammlung" nicht. Nach der ständigen

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen dann eine Versammlung im Sinne des VersammlungsgG, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation, u.s.w.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (vgl. etwa VfSlg. 15.109/1998; 19.528/2011). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt nicht zuletzt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. etwa VfSlg. 11.935/1988). Das Versammlungsgesetz 1953 definiert den Begriff der von ihm erfassten "Versammlung" nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen dann eine Versammlung im Sinne des VersammlungsgG, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation, u.s.w.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht vergleiche etwa VfSlg. 15.109 aus 1998,; 19.528 aus 2011,). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt nicht zuletzt von den Umständen des Einzelfalles ab vergleiche etwa VfSlg. 11.935 aus 1988,).

Im Hinblick auf die in der Judikatur entwickelten Maßstäbe und Grundsätze (vgl. insbesondere zur Voraussetzung eines gemeinsamen Wirkens: VfSlg. 8685/1979, 15.680/1999, 18.483/2008, 18.560/2008 sowie zur Dauer der Veranstaltung und der Zahl ihrer Teilnehmer: VfSlg. 11.866/1988), ist im Ergebnis davon auszugehen, dass – wie auch die belangte Behörde annimmt – die gegenständliche Donaukanalfahrt samt den anlässlich dieser Fahrt gesetzten Handlungen, wie etwa die Nutzung von Fahnen und die Nutzung eines Mikrofons) als eine Spontanversammlung i.S.d. oa. Judikatur einzustufen ist und damit in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt (vgl. auch VfSlg. 14.366/1995; 19.528/2011). Im Hinblick auf die in der Judikatur entwickelten Maßstäbe und Grundsätze vergleiche insbesondere zur Voraussetzung eines gemeinsamen Wirkens: VfSlg. 8685 aus 1979,, 15.680 aus 1999,, 18.483 aus 2008,, 18.560 aus 2008, sowie zur Dauer der Veranstaltung und der Zahl ihrer Teilnehmer: VfSlg. 11.866 aus 1988,), ist im Ergebnis davon auszugehen, dass – wie auch die belangte Behörde annimmt – die gegenständliche Donaukanalfahrt samt den anlässlich dieser Fahrt gesetzten Handlungen, wie etwa die Nutzung von Fahnen und die Nutzung eines Mikrofons) als eine Spontanversammlung i.S.d. oa. Judikatur einzustufen ist und damit in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt vergleiche auch VfSlg. 14.366 aus 1995,; 19.528 aus 2011,).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs liegt eine Versammlung vor, wenn eine Zusammenkunft mehrerer Personen in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (vgl. VfSlg. 12.161/1989, 14.366/1995; 19.528/2011). Eine solche Manifestation als Zweck der Versammlung kann auch in der gemeinsamen Kundgabe einer Meinung bestehen (vgl. VfSlg. 11.832/1988; 11.935/1988; 19.528/2011). Dementsprechend hat der Verfassungsgerichtshof auch Sprechchöre als Versammlungen qualifiziert (vgl. VfSlg. 8685/1979; 17.600/2005; 18.560/2008). Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs liegt eine Versammlung vor, wenn eine Zusammenkunft mehrerer Personen in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht vergleiche VfSlg. 12.161 aus 1989,, 14.366 aus 1995,; 19.528 aus 2011,). Eine solche Manifestation als Zweck der Versammlung kann auch in der gemeinsamen Kundgabe einer Meinung bestehen vergleiche VfSlg. 11.832 aus 1988,; 11.935 aus 1988,; 19.528 aus 2011,). Dementsprechend hat der Verfassungsgerichtshof auch Sprechchöre als Versammlungen qualifiziert vergleiche VfSlg. 8685 aus 1979,; 17.600 aus 2005,; 18.560 aus 2008,).

Auch das Verhängen einer Verwaltungsstrafe wegen der Handlung im Rahmen einer Versammlung nach anderen Bestimmungen als dem Versammlungsgesetz greift in das Recht auf Versammlungsfreiheit ein (vgl. VfSlg. 8685/1979; 11.651/1988; 11.866/1988; 14.365/1995; 14.773/1997; 15.680/1999; 18.560/2008; 18.560/2008; 19.528/2011), das auch für nicht angemeldete – Spontanversammlung gilt (vgl. VfSlg. 11.132/1986; 14.366/1995; 19.528/2011; vgl. auch das Urteil des EGMR vom 5. März 2009, Zl. 31684/05 - Barraco). Auch das Verhängen einer Verwaltungsstrafe wegen der Handlung im Rahmen einer Versammlung nach anderen Bestimmungen als dem Versammlungsgesetz greift in das Recht auf Versammlungsfreiheit ein vergleiche VfSlg. 8685 aus 1979,; 11.651 aus 1988,; 11.866 aus 1988,; 14.365 aus 1995,; 14.773 aus 1997,; 15.680 aus 1999,; 18.560 aus 2008,; 18.560 aus 2008,; 19.528 aus 2011,), das auch für nicht angemeldete – Spontanversammlung gilt vergleiche VfSlg. 11.132 aus 1986,; 14.366 aus 1995,; 19.528 aus 2011,; vergleiche auch das Urteil des EGMR vom 5. März 2009, Zl. 31684/05 - Barraco).

Im Falle der Durchführung einer Versammlung ist die Verhängung einer Strafe im Grunde des materiellen Eingriffsvorbehalts des Art. 11 Abs.2 EMRK nur dann verfassungskonform, wenn sie in einer demokratischen

Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig gewesen ist (Vgl. VfSlg. 10.443/1985; 10.955/1986; 11.132/1986; 12.155/1989; 19.528/2011). Im Falle der Durchführung einer Versammlung ist die Verhängung einer Strafe im Grunde des materiellen Eingriffsvorbehalts des Artikel 11, Absatz 2, EMRK nur dann verfassungskonform, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig gewesen ist (Vgl. VfSlg. 10.443/1985; 10.955 aus 1986,; 11.132 aus 1986,; 12.155 aus 1989,; 19.528 aus 2011,).

Im Übrigen fordert der Verfassungsgerichtshof, dass Eingriffe in die Versammlungsfreiheit dann unzulässig sind, wenn eine Interessensabwägung der öffentlichen Interessen, die für den Eingriff sprechen, mit dem öffentlichen Interesse der Gewährung der Versammlungsfreiheit kein Überwiegen der ersteren öffentlichen Interessen ergibt (vgl. VfSlg. 10.443/1985; 11.832/1988). Im Übrigen fordert der Verfassungsgerichtshof, dass Eingriffe in die Versammlungsfreiheit dann unzulässig sind, wenn eine Interessensabwägung der öffentlichen Interessen, die für den Eingriff sprechen, mit dem öffentlichen Interesse der Gewährung der Versammlungsfreiheit kein Überwiegen der ersteren öffentlichen Interessen ergibt vergleiche VfSlg. 10.443 aus 1985,; 11.832 aus 1988,).

In Entsprechung dieser Rechtslage geht der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur aus, dass die Verwirklichung eines Straftatbestands dann i.S.d. § 6 VStG gerechtfertigt ist, wenn das den Tatbestand verwirklichende Handeln für die konkrete Inanspruchnahme des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit erforderlich war (vgl. VfSlg. 11.832/1988; 11.866/1988; 18.483/2008; 19.528/2011). In Entsprechung dieser Rechtslage geht der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur aus, dass die Verwirklichung eines Straftatbestands dann i.S.d. Paragraph 6, VStG gerechtfertigt ist, wenn das den Tatbestand verwirklichende Handeln für die konkrete Inanspruchnahme des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit erforderlich war vergleiche VfSlg. 11.832 aus 1988,; 11.866 aus 1988,; 18.483 aus 2008,; 19.528 aus 2011,).

Es ist davon auszugehen, dass sich Versammlungen in der Regel auch für Unbeteiligte störend auswirken (so etwa durch Sperre des Straßenverkehrs). Demnach gehört die Inkaufnahme eines gewissen Maßes von Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs bzw. einer gewissen Störung der normalen Abläufe zum Kerngehalt der Versammlungsfreiheit. Sie ist daher hinzunehmen, da ansonsten die Versammlungsfreiheit leer laufen würde.

Wie der Beschwerdeführer ohne Widerspruch zum Behördenakt ausführt, erfolgte die gegenständliche Donaukanalfahrt samt den anlässlich dieser Fahrt gesetzten Handlungen, wie etwa die Nutzung von Fahnen und die Nutzung eines Mikrofons, zum Zwecke des öffentlichen Aufmerksammachens auf das Anliegen der Unterstützung der im Gaza eingeschlossenen Bevölkerung aufmerksam zu machen.

Damit haben sich die Besatzungsmitglieder der Boote zu einem gemeinsamen Zweck und gemeinsamen, materiell als Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes einzustufen Wirken zusammenfinden (vgl. dazu schon VfSlg. 8685/1979; 19.528/2011) Damit haben sich die Besatzungsmitglieder der Boote zu einem gemeinsamen Zweck und gemeinsamen, materiell als Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes einzustufen Wirken zusammenfinden vergleiche dazu schon VfSlg. 8685 aus 1979,; 19.528 aus 2011,)

Im Hinblick auf die in der Judikatur entwickelten Maßstäbe und Grundsätze (vgl. insbesondere zur Voraussetzung eines gemeinsamen Wirkens [vgl. VfSlg. 4586/1963; 5193/1966; 5195/1966; 5415/1966; 8685/1979, 9783/1983; 10.443/1985; 10.608/1985; 10.955/1986; 11.651/1988; 11.866/1988; 11.904/1988; 11.935/1988; 12.161/1989; 15.109/1998; 15.680/1999, 18.483/2008, 18.560/2008] sowie zur Dauer der Veranstaltung und der Zahl ihrer Teilnehmer [vgl. VfSlg. 11.651/1988; 11.866/1988; 18.560/2008]), ist im Ergebnis davon auszugehen, dass – wie auch die belangte Behörde annimmt - die gegenständliche Donaukanalfahrt samt den anlässlich dieser Fahrt gesetzten Handlungen, wie etwa die Nutzung von Fahnen und die Nutzung eines Mikrofons, als eine Spontanversammlung i.S.d. oa. Judikatur einzustufen ist und damit in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt (vgl. auch VfSlg. 14.366/1995; 19.528/2011). Im Hinblick auf die in der Judikatur entwickelten Maßstäbe und Grundsätze vergleiche insbesondere zur Voraussetzung eines gemeinsamen Wirkens [vgl. VfSlg. 4586 aus 1963,; 5193 aus 1966,; 5195 aus 1966,; 5415 aus 1966,; 8685 aus 1979, 9783 aus 1983,; 10.443 aus 1985,; 10.608 aus 1985,; 10.955 aus 1986,; 11.651 aus 1988,; 11.866 aus 1988,; 11.904 aus 1988,; 11.935 aus 1988,; 12.161 aus 1989,; 15.109 aus 1998,; 15.680 aus 1999, 18.483 aus 2008, 18.560/2008]

sowie zur Dauer der Veranstaltung und der Zahl ihrer Teilnehmer [vgl. VfSlg. 11.651 aus 1988,; 11.866 aus 1988,; 18.560/2008]), ist im Ergebnis davon auszugehen, dass – wie auch die belangte Behörde annimmt - die gegenständliche Donaukanalfahrt samt den anlässlich dieser Fahrt gesetzten Handlungen, wie etwa die Nutzung von Fahnen und die Nutzung eines Mikrofons, als eine Spontanversammlung i.S.d. oa. Judikatur einzustufen ist und damit in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt (vergleiche auch VfSlg. 14.366 aus 1995,; 19.528 aus 2011,).

Wie schon zuvor ausgeführt, besteht gerade der Zweck einer Versammlung regelmäßig darin, die Öffentlichkeit auf ein bestimmtes Anliegen aufmerksam zu machen. Dies ist regelmäßig nur durch ein entsprechend auffallendes und zwingend die Aufmerksamkeit auf das Versammlungsgeschehen fokussierendes Verhalten möglich und üblich. Dabei ist es geradezu stets üblich, dass dieses Anliegen auch durch die Verwendung von Fahnen und Mikrofonen öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck gebracht, und damit auch ein öffentlicher Diskurs angeregt wird.

Die gegenständlich als tatbildlich angelasteten Handlungen entsprechend geradezu typisch den für die Erreichung des Versammlungszwecks üblichen und erforderlichen Mitteln, und sind daher auch für die gegenständliche Versammlung zwingend als erforderlich anzusehen (gewesen):

Selbst wenn daher die angelasteten Handlungen tatsächlich das angelastete Tatbild verwirklichen würden, wären diese gemäß § 6 VStG als gerechtfertigt, und damit nicht als Verwirklichungen des angelasteten Deliktstatbestands einstuftbar. Selbst wenn daher die angelasteten Handlungen tatsächlich das angelastete Tatbild verwirklichen würden, wären diese gemäß Paragraph 6, VStG als gerechtfertigt, und damit nicht als Verwirklichungen des angelasteten Deliktstatbestands einstuftbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Versammlungsfreiheit, Protest, Gaza, Notstand, Boot, Demonstration

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2026:VGW.031.042.3476.2026

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at